



Feuerwehrweisungen (FWW)

01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

A	Meldepflicht	5
Art. 1	Melde- und Hilfeleistungspflicht	5
B	Feuerwehrstufen	5
Art. 2	Grundlagen	5
C	Gliederung	5
Art. 3	Gliederung	5
Art. 4	Grundlagen	5
D	Kader und Fachleute	5
Art. 5	Kader- und Fachleute	5
Art. 6	Ernennungen	6
Art. 7	Funktionsdauer	6
E	Ausrüstung	6
Art. 8	Grundlagen	6
F	Aus- und Weiterbildung	6
Art. 9	Grundlagen Ausbildung	6
Art. 10	Grundlagen Weiterbildung	6
G	Übungstätigkeit	7
Art. 11	Minimalstandards	7
Art. 12	Übungsprogramme	7
H	Mobilisierung	7
Art. 13	Grundlagen	7
I	Führung und Einsatz	8
Art. 14	Grundsätze	8
Art. 15	Nachbarschaftshilfe	8
Art. 16	Einsatzbereitschaft	8
J	Controlling / Überprüfung	8
Art. 17	Grundsätze	8
Art. 18	Aus- und Weiterbildung	8
Art. 19	Einsatzbereitschaft (Material, Kaderplanung, Organisation)	9
Art. 20	Einsatz	9
K	Entschädigungen	9
Art. 21	Grundlagen	9
L	Externe Mitarbeitende der GVB im Bereich Feuerwehr	9
Art. 22	Grundlagen	9
Art. 23	Grad	10
Art. 24	Anstellungsverhältnis	10
Art. 25	Aus- und Weiterbildung	10
M	Schlussbestimmungen	10
Art. 26	Schlussbestimmungen	10
Anhang 1	Empfehlungen für Funktionen und Grade	11
Anhang 2	Weisungen für Ausrüstung	12
2.1	Persönliche Ausrüstung	12
2.2	Allgemeine Ausrüstung	13
2.3	Typen von Löschfahrzeugen	14
2.4	Beschaffung	14

Anhang 3	Weisungen für Personalbestand und Ausbildung der Feuerwehren	15
3.1	Mindestanforderungen	15
Anhang 4	Richtlinien betreffend Entschädigungen für Hilfeleistungen	16
4.1	Grundlagen	16
4.2	Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden	16
4.2.1	Personal.....	16
4.2.2	Fahrzeuge und Geräte.....	16
4.2.3	Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe.....	16
4.2.4	Verteilung der Kosten	16
4.3	Richtlinien betreffend Gebühren für Einsätze gemäss Artikel 31 des FFG	16
4.3.1	Brandmeldeanlagen.....	16
4.3.2	Weitere Dienstleistungen, welche über FFG Art. 13 hinausgehen.....	16
4.4	Rückerstattung von Einsatzkosten gemäss Artikel 32 des FFG.....	17
4.4.1	Einsatzkosten für Ölwehr und Sondereinsätze	17
4.4.2	Übrige Einsätze	17

Allgemeine Hinweise

*Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss
auch für weibliche Personen.*

**Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) erlässt, gestützt auf Artikel 44 des
Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20.1.1994 und Artikel 29 und Artikel
38a der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.5.1994, folgende
Weisungen:**

A Meldepflicht

Art. 1 Melde- und Hilfeleistungspflicht

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, Wahrnehmungen über Gefahren umgehend zur Kenntnis der gefährdeten Personen und der Alarmstelle zu bringen sowie erste Hilfe zu leisten.
- ² Die Feuerwehren benachrichtigen umgehend die kantonale Alarmstelle.
- ³ Die Feuerwehren informieren den zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor bei Ereignissen mit Personen- oder grossen Sachschäden sowie bei Ereignissen von besonderer Bedeutung unverzüglich.

B Feuerwehrstufen

Art. 2 Grundlagen

- ¹ Das Risiko jeder Gemeinde wird mit einem Schutzwert ausgedrückt, der sich aus der Einwohnerzahl, der Summe der Prämien der obligatorischen Gebäudeversicherung und der Gemeindefläche zusammensetzt.
- ² Der Schutzwert dient zur Einreihung der Gemeinden in die Feuerwehrstufen.
- ³ Für jede Feuerwehrstufe wird die Mindestanforderung bezüglich Organisation (Struktur, Alarmierung, Ausrüstung) und Ausbildung definiert.
- ⁴ Die Ausrichtung von zweckgebundenen Betriebsbeiträgen an die Trägerinnen der Feuerwehrorganisationen richtet sich nach dem Beitragsreglement der GVB.

C Gliederung

Art. 3 Gliederung

Die Feuerwehren gliedern sich nach dem Gefahrenpotential des Einsatzgebietes.

Art. 4 Grundlagen

- ¹ Die GVB erlässt Empfehlungen für Funktionen und Grade (Anhang 1).
- ² Für jede Führungsposition ist ein Stellvertreter zu bezeichnen.

D Kader und Fachleute

Art. 5 Kader- und Fachleute

- ¹ Offiziere und Unteroffiziere bilden das Kader.
- ² Angehörige der Feuerwehren mit besuchtem Fachdienstkurs bilden die Fachleute.

- ³ Die Teilnahme an den vom Regierungsstatthalter oder vom Kreisfeuerwehrinspektor durchgeführten Rapporten ist obligatorisch (gemäss Aufgebot Regierungsstatthalter oder Kreisfeuerwehrinspektor).

Art. 6 Ernennungen

- ¹ Kader und Fachleute werden gemäss Feuerwehrreglement der Gemeinden / Gemeindeverbände / Betriebe ernannt.
- ² Vor der Ernennung der Kommandanten und deren Stellvertreter ist die Zustimmung des Regierungsstatthalters in Absprache mit dem Kreisfeuerwehrinspektor einzuholen.

Art. 7 Funktionsdauer

- ¹ Kader und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis die Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt.
- ³ Kader und Fachleute können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden.

E Ausrüstung

Art. 8 Grundlagen

- ¹ Einsatzmaterial ist den örtlichen Verhältnissen und dem Gefahrenpotential entsprechend zu beschaffen.
- ² Die GVB erlässt zusätzlich Weisungen für die Mindestausrüstung der Feuerwehrorganisationen (Anhang 2).

F Aus- und Weiterbildung

Art. 9 Grundlagen Ausbildung

- ¹ Die GVB erlässt Weisungen für den Personalbestand und die Ausbildung der Feuerwehren (Anhang 3).
- ² Für die Ausbildung werden jährlich durch die GVB Kurse angeboten und durchgeführt.
- ³ Die GVB übernimmt die direkten Kosten der von ihr angebotenen Kurse.
- ⁴ Die GVB kann sich an regionalen oder weiteren Ausbildungen zu Gunsten der Feuerwehr beteiligen.

Art. 10 Grundlagen Weiterbildung

- ¹ Die GVB plant auf Grundlage der Erkenntnisse aus Einsatz, Controlling und technischen / taktischen Entwicklungen die Weiterbildung der Feuerwehren.

- ² Für die Durchführung der regionalen Weiterbildung ist der Kreisfeuerwehrinspektor nach Vorgabe der GVB verantwortlich. Der Kreisfeuerwehrinspektor kann dafür die Feuerwehrverbände einbeziehen. Regionale Weiterbildungskurse sind durch die GVB zu genehmigen.
- ³ Die GVB kann sich an regionalen oder weiteren Weiterbildungen zu Gunsten der Feuerwehr beteiligen.

G Übungstätigkeit

Art. 11 Minimalstandards

- ¹ Im Rahmen der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sind pro Jahr mindestens 10 Übungen zu mindestens je 2 Schulungsstunden (exkl. Retablieren) für die Mannschaft verteilt über das Jahr durchzuführen.
- ² Die Aus- und Weiterbildung hat sich nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Gefahrenpotential zu richten.
- ³ Für die Aus- und Weiterbildung am Feuer erlässt die GVB besondere Vorgaben.
- ⁴ Zusätzlich zur Aus- und Weiterbildung für die Mannschaft gemäss Absatz 1 ist für das Kader mindestens folgende Aus- und Weiterbildung durchzuführen:
 - 4 Schulungsstunden für Kaderstufe I (Grfhr 1) und II (Grfhr 2)
 - 6 Schulungsstunden für Kaderstufe III (Einsatzleiter 1) und IV (Einsatzleiter 2)

Art. 12 Übungsprogramme

- ¹ Das Feuerwehrkommando erlässt alljährlich ein verbindliches Übungsprogramm.
- ² Das Übungsprogramm ist dem Kreisfeuerwehrinspektor zur Genehmigung vorzulegen.

H Mobilisierung

Art. 13 Grundlagen

- ¹ Das Kommando und die Angehörigen von Ersteinsatzelementen werden durch zwei technisch unabhängige Endgeräte mobilisiert.
- ² Alarmdispositive müssen vor der Aufschaltung auf die kantonale Alarmierungsplattform von einer durch die GVB bezeichneten Fachstelle genehmigt werden.
- ³ Die Gemeinden unterhalten eine ständig erreichbare Stelle für den Empfang und die Verbreitung von Alarmmeldungen. In der Regel wird diese Aufgabe durch die Kompetenzgruppe der Feuerwehr wahrgenommen.
- ⁴ Das automatische Aufgebot besonderer Einsatzmittel (Grosse Rettungsgeräte, MGV), von Sonderstützpunkten, des Kreisfeuerwehrinspektors oder von nachbarschaftlicher Hilfe kann durch die GVB im Rahmen von Alarmdispositiven vorgegeben werden.
- ⁵ Die Feuerwehr stellt sicher, dass die von der Alarmstelle abgesetzten Alarmmeldungen empfangen werden können.

I Führung und Einsatz

Art. 14 Grundsätze

- ¹ Für Rettungs- und Brandeinsätze sind Richtzeiten einzuhalten. Das Ersteinsatzelement der Feuerwehr hat im überwiegend dicht besiedelten Gebiet innerhalb von 10 Minuten, im übrigen Gebiet innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebotenen Feuerwehreinsatzkräften an der Einsatzstelle einzutreffen.
- ² Die Richtzeiten sind jeweils innerhalb eines Kalenderjahres in mindestens 80% aller Einsätze einzuhalten.
- ³ Die personelle und materielle Ausstattung des Ersteinsatzelementes ergibt sich aus dem Einsatzauftrag; in der Regel umfasst es 8 AdF mit der erforderlichen Ausstattung.

Art. 15 Nachbarschaftshilfe

- ¹ Nachbarfeuerwehren sind aufzubieten, wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die zuständige Feuerwehrorganisation nicht mehr gewährleistet ist
- ² Ist die zuständige Feuerwehr in der Lage, das Ereignis selber zu bewältigen, muss die zur Hilfe beigezogene Unterstützung entlassen werden.

Art. 16 Einsatzbereitschaft

Der Einsatzleiter sorgt nach jedem Ereignis dafür, dass die Einsatzbereitschaft wieder hergestellt wird.

J Controlling / Überprüfung

Art. 17 Grundsätze

- ¹ Für die Aufsicht und Beratung ist jeder Feuerwehrorganisation durch die GVB ein zuständiger Kreisfeuerwehrenspektor zugeteilt.
- ² Dieser sorgt mit seinem Team für die Umsetzung der Vorgaben und Weisungen der GVB. Er überprüft deren Einhaltung laufend.

Art. 18 Aus- und Weiterbildung

- ¹ Jede Feuerwehrorganisation bezeichnet einen Ausbildungsverantwortlichen. Dieser ist verantwortlich für die laufende Aus- und Weiterbildung in der Feuerwehrorganisation sowie für die Ausbildungsplanung und Kursanmeldungen. Es ist eine Ausbildungskontrolle zu führen.
- ² Der Kreisfeuerwehrenspektor überprüft die Aus- und Weiterbildungstätigkeit der ihm zugewiesenen Feuerwehrorganisationen und berät diese in Ausbildungsfragen.
- ³ Die GVB steuert den Bereich Aus- und Weiterbildung mit geeigneten Massnahmen. Dabei berücksichtigt sie die Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit der Kreisfeuerwehrenspektoren.

Art. 19 Einsatzbereitschaft (Material, Kaderplanung, Organisation)

- ¹ Der Kommandant ist für die Einsatzbereitschaft seiner Feuerwehrorganisation verantwortlich. Zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben kann er diese an geeignete Chargierte delegieren.
- ² Es ist eine mehrjährige Kader- und Personalplanung über 3-5 Jahre zu führen und regelmässig zu aktualisieren.
- ³ Es ist ein aktuelles Materialinventar gemäss den Vorgaben der GVB zu führen. Über Service und Wartung ist ein Journal zu führen sowie eine geeignete Planung vorzunehmen.
- ⁴ Die Organisation der Feuerwehr hat sich nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Gefahrenpotential zu richten. Sie ist durch das verantwortliche politische Organ zu beschliessen und dem Kreisfeuerwehriinspektor zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20 Einsatz

- ¹ Der Kreisfeuerwehriinspektor überprüft nach den Vorgaben der GVB die Ernstfalleinsätze hinsichtlich Wirksamkeit, Effizienz, Sicherheit und den anerkannten Standards im Bereich Führung und Technik. Wenn nötig, kann er bereits während des Einsatzes entsprechend Einfluss nehmen.

K Entschädigungen

Art. 21 Grundlagen

- ¹ Die Entschädigungen bei nachbarlichen Hilfeleistungen richten sich nach Anhang 4, Ziffer 4.2.
- ² Entschädigungen für Einsätze gemäss, Art. 31 des FFG richten sich nach Anhang 4, Ziffer 4.3.
- ³ Die Entschädigung von Einsätzen, die der Bekämpfung ausserordentlicher Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln dienen, werden in der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) geregelt.

L Externe Mitarbeitende der GVB im Bereich Feuerwehr

Art. 22 Grundlagen

- ¹ Die Kreisfeuerwehriinspektoren, Fachverantwortlichen, Experten und Feuerwehrinstruktoren bilden die externen Mitarbeitenden der GVB im Bereich Feuerwehr.
- ² Die Zusammenarbeit zwischen der GVB und den externen Mitarbeitenden der GVB im Bereich Feuerwehr wird mit Arbeitsvertrag und Pflichtenheft geregelt.

Art. 23 Grad

Die Kreisfeuerwehrinspektoren, Fachverantwortlichen und Kantonsexperten bekleiden den Grad eines Majors; die Fachexperten und Feuerwehrinstruktoren den Grad eines Hauptmannes.

Art. 24 Anstellungsverhältnis

- ¹ Die externen Mitarbeitenden der GVB im Bereich Feuerwehr haben ein allfälliges Abhängigkeitsverhältnis (wie z. B.: Anstellungsvertrag, Verwaltungsrats­tätigkeit, usw.) zu Lieferanten und Herstellern von Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeugen gegenüber der GVB offenzulegen und durch die GVB genehmigen zu lassen.
- ² Die GVB prüft ein vorliegendes Abhängigkeitsverhältnis und behält sich das Recht vor, die Genehmigung nicht zu erteilen, falls das Abhängigkeitsverhältnis mit der Tätigkeit des externen Mitarbeitenden für die GVB nicht vereinbar ist.

Art. 25 Aus- und Weiterbildung

Die GVB legt die jährlichen Ausbildungsschwerpunkte für die externen Mitarbeitenden der GVB im Bereich Feuerwehr fest und führt entsprechende Aus- und Weiterbildungskurse durch oder gibt diese in Auftrag.

M Schlussbestimmungen

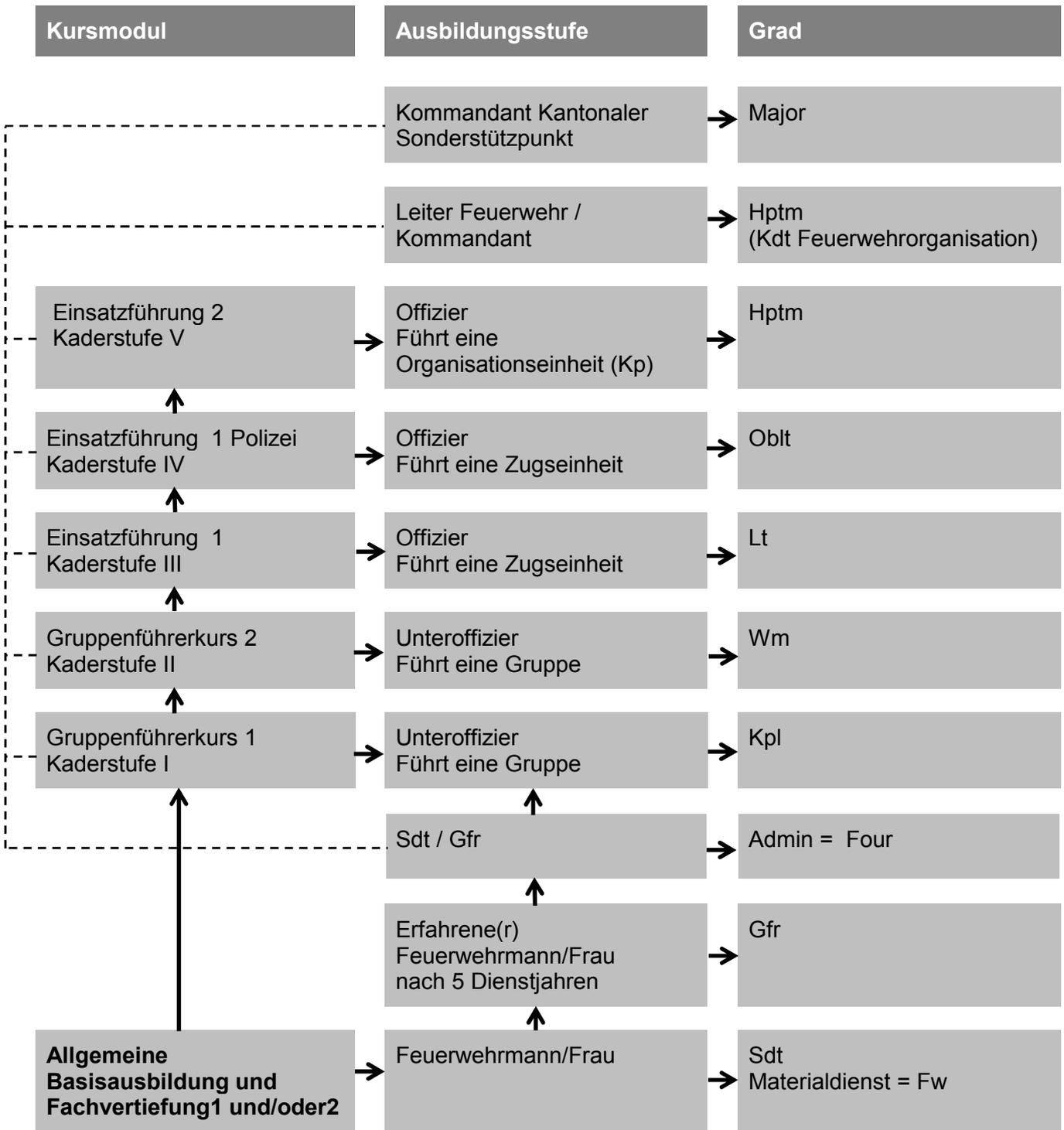
Art. 26 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Feuerwehrweisungen treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen die Feuerwehrweisungen vom 1.1.2011.
- ² Übungen und Organisation der Feuerwehren sind im Jahr 2014 nach den neuen Vorgaben für die Umsetzung ab 01.01.2015 zu planen.

Gebäudeversicherung Bern (GVB)

Anhang 1 Empfehlungen für Funktionen und Grade

(FWW, Art. 4.1)



Rekrutierung

Die Kursfolgen, Zulassungsbedingungen und Funktionen sind Auflagen; die funktionsbezogenen Grade Empfehlungen. Die Beförderungen werden im Rahmen der Feuerwehrreglemente vorgenommen.

Die Jugendfeuerwehrausbildung (Kanton Bern) wird beim Übertritt in einer Feuerwehrorganisation als „Allgemeine Basisausbildung“ (ABA) und „Fachvertiefung 2“ (FV2) angerechnet.

Anhang 2 Weisungen für Ausrüstung

(FWW, Art. 8.2)

2.1 Persönliche Ausrüstung

- ¹ Grundsatz: Die persönliche Ausrüstung richtet sich nach dem jeweiligen Aufgaben- und Einsatzgebiet des AdF.
- ² Für Ersteinsatzkräfte im Rettungs- und Brandeinsatz gelten zusätzlich folgende Mindestanforderungen an die persönliche Ausrüstung:

	Zweck	Ausführung	Anforderung
Leichte Einsatzbekleidung, Arbeitsanzug	Anzug für Arbeit, Ausbildung, besondere Einsätze ohne Brand oder Brandgefahr	Kombi oder zweiteiliger Anzug	Gemäss aktueller Euronorm (EN)
Brandschutzbekleidung	Brandeinsatz, schützt vor Hitzeeinwirkung und Flammen, mit Wassersperre	Jacke, Hose oder Kombi	Gemäss aktueller Euronorm (EN)
Helme	Kopfschutz gegen Wärmestrahlung, Durchdringung, Stossdämpfung; Augenschutz	Optimaler Sitz	Gemäss aktueller Euronorm (EN)
Schuhe	Fuss-/Beinschutz	Laufsohle antistatisch, hitze-, rutsch- und verschleissfeste Sohle, durchtrittssicher, mit Zehenschutzkappe, (S5)	Gemäss aktueller Euronorm (EN)
Handschuhe	Schutz gegen Hitze und Kälte und Verletzungen im Feuerwehreinsatz	Wärmebeständige, abrieb-, schnitt- und stichfeste Feuerwehr-Handschuhe	Gemäss aktueller Euronorm (EN)

2.2 Allgemeine Ausrüstung

- ¹ Jede Feuerwehrorganisation muss über folgende Ausrüstung verfügen:
 - Tanklöschfahrzeug (S / M / L) , abhängig von Topographie und Gefahrenpotenzial. Beurteilung durch Feuerwehrorganisation und Kreisfeuerwehrinspektor.
 - Wärmebildkamera
 - Lüfter
 - Mobiler Rauchverschluss
 - Kommunikationsmittel
- ² Für Atemschutz gilt in Abhängigkeit von der Feuerwehrstufe folgende Minimalanforderung:

Stufen	Atemschutz-Geräte (PA)
A	18 **
B	18 **
C	15 **
D	12 **
E	9 **
F	9 **
G	6
H	6
I	6

Pro Atemschutzgerät ist je 1 Reserveflasche vorzuhalten.

** Zusätzliche Anzahl Geräte abhängig von Organisation der Feuerwehr und örtlichem Gefahrenpotential. Beurteilung durch Feuerwehrorganisation und Kreisfeuerwehrinspektor.

2.3 Typen von Löschfahrzeugen

Stufen	Wassermenge	Pumpe	Feuerwehrmaterial
Tanklöschfahrzeug TLF Schwer (TLF S)	> 2400 l	mindestens FPN 10-2000 = 2000 l/min bei 10 bar	> 2000 kg
Tanklöschfahrzeug TLF Mittel (TLF M)	1400 l - <2400 l	mindestens FPN 10 – 2000 = 2000 l / min bei 10 bar	> 1500 kg
Tanklöschfahrzeug TLF Leicht (TLF L)	1000 l – < 1400 l	mindestens FPN 10 – 1000 = 1000 l / min bei 10 bar	> 1000 kg
Kleinlöschfahrzeug (KLF) *	> 250 l	40 l / min bei 40 bar	> 250 kg

* Je nach Topographie und Gefahrenpotential in Ergänzung zu TLF

2.4 Beschaffung

- ¹ Die Beschaffung ist grundsätzlich Sache der jeweiligen Feuerwehrorganisation.
- ² Bei der Beschaffung von folgenden Ausrüstungsgegenständen ist der zuständige Kreisfeuerwehrinspektor vorgängig beizuziehen:
- Atemschutzgeräte
 - Fahrzeuge
 - Grossgeräte (Anhänger, Motorspritzen, etc.)
 - Lüfter
 - Rettungsgeräte (Hubrettungsfahrzeuge, Sprungretter, etc.)

Anhang 3 Weisungen für Personalbestand und Ausbildung der Feuerwehren

(FWW, Art. 9.1)

3.1 Mindestanforderungen

- ¹ Der Sollbestand jeder Feuerwehrorganisation ist zwischen dem Kommando der Feuerwehr, dem Kreisfeuerwehrinspektor sowie den politisch verantwortlichen Gemeindebehörden schriftlich festzulegen und periodisch zu überprüfen.
- ² Als Richtwerte gelten in Abhängigkeit von der Feuerwehrstufe folgende Mindestbestände:

Stufen	Mindestbestand	Ausgebildete						
		Total Kaderstufe III-V	Davon Kaderstufe V EL2	Davon Kaderstufe IV EL1-Partner	Davon Kaderstufe III EL1	Total Gruppenführer Kaderstufe I/II	Ausbilder FW	AS-Geräte-träger
A	Gemäss gesondert festzulegenden Anforderungen							
B	90	7	4	5	7	14	4	60
C	70	6	3	4	6	12	4	45
D	50	5	2	3	5	10	3	30
E	40	4	2	2	4	8	3	25
F	30	3	1	2	3	6	2	20
G	30	3	0*	1	3	6	2	20
H	30	2	0*	1	2	4	2	20
I	30	2	0*	1	2	4	2	20

- ³ Jede Feuerwehrorganisation hat zudem folgende Funktionen zu besetzen:

- 1 Ausbildungsverantwortlicher FW
- 1 Verantwortlicher für Sicherheit
- 1 Fachspezialist Elementarereignisse
- 1 Materialverantwortlicher

- ⁴ Für Chargierte ist ein Pflichtenheft zu erstellen (Grundlage Musterpflichtenheft GVB).

* Auf Antrag bei KFI möglich

Anhang 4 Richtlinien betreffend Entschädigungen für Hilfeleistungen

FWW, Art. 21.1)

4.1 Grundlagen

Für die Rechnungsstellung können die nachstehend aufgeführten Ansätze verwendet werden. Verpflegung und persönliches Verbrauchsmaterial sind im Stundenansatz enthalten.

4.2 Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden

4.2.1 Personal

Anzahl AdF à Fr. 60.— / Stunde x Einsatzzeit

4.2.2 Fahrzeuge und Geräte

- Tanklöschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeuge, je Fr. 300.— pro Einsatz / Tag
- Weitere Einsatzfahrzeuge Fr.170.— pro Einsatz / Tag
- Mannschaftstransportfahrzeuge Fr. 120.— pro Einsatz / Tag
- Einsatzleiterfahrzeuge Fr. 80.— pro Einsatz / Tag
- Motorspritzen Fr. 80.— pro Einsatz / Tag
- Wärmebildkamera Fr. 50.— pro Einsatz / Tag

4.2.3 Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe nach Aufwand

4.2.4 Verteilung der Kosten

Die hilfeleistende Feuerwehr (Nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden) kann 50 Prozent ihrer Kosten bei der betroffenen Gemeinde und 50 Prozent bei der GVB beantragen.

4.3 Richtlinien betreffend Gebühren für Einsätze gemäss Artikel 31 des FFG

4.3.1 Brandmeldeanlagen

Für die Verankerung im Gebührenreglement der jeweiligen Feuerwehrorganisation gelten folgende Richtwerte:

- Einmalige Bearbeitungsgebühr → Fr. 200.— bis Fr. 1000.—
- Schlüsselbüchsen / -zylinder → Aufwand zu Lasten Liegenschaftsbesitzer
- Jährliche Bearbeitungsgebühr gemäss FFG Art.31 → Fr. 500.—
- Echter Alarm → keine Verrechnung
- Ungewollter Alarm (ab zweitem Alarm) → Fr. 200.— bis Fr. 1000.—

4.3.2 Weitere Dienstleistungen, welche über FFG Art. 13 hinausgehen

Verrechnung nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand gemäss Gebührenreglement der jeweiligen Feuerwehrorganisation.

4.4 Rückerstattung von Einsatzkosten gemäss Artikel 32 des FFG

4.4.1 Einsatzkosten für Ölwehr und Sondereinsätze

Werden in Weisungen „Kantonale Aufgaben Feuerwehr“ geregelt.

4.4.2 Übrige Einsätze

Die Kostenerhebung für übrige Feuerwehreinsätze richtet sich nach dem Gebührenreglement der jeweiligen Feuerwehrorganisation.

Feuerwehrweisungen (FWW)

Gebäudeversicherung Bern (GVB)
Papiermühlestrasse 130
3063 Ittigen
Telefon 031 925 11 11
Fax 031 925 12 22
info@gvb.ch

www.gvb.ch